



Gemeindeamt Schwand im Innkreis

5134 Schwand i.I., Neukirchner Str. 2

Pol. Bezirk Braunau am Inn

DVR-Nr. 0481432

Tel.: 07728/7010

Fax 07728/7010-4

Zl.: 811-0

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Schwand im Innkreis vom 15.12.2011 in der Fassung vom 13.12.2023 betreffend die Festsetzung von
Kanalanschluss- und -Benützungsgebühren.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. 28/1958 i.d.g.F. und des § 17 Abs.3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Schwand im Innkreis wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Mehrere Grundstücke, die einen gemeinsamen Bauplatz bilden, gelten als ein Grundstück.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

Wenn sich der Bestand eines an die gemeindeeigene öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes vergrößert bzw. der Verwendungszweck ändert, wird eine Ergänzungsgebühr zur Kanalanschlussgebühr eingehoben.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühren

1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3

- | | | |
|-------------------------------------|---|--------|
| a) vom 1. bis 200. m ² | € | 17,00 |
| b) vom 201. bis 300. m ² | € | 15,00 |
| c) ab dem 301. m ² | € | 13,00* |

* Die Staffelung der Kanalanschlussgebühr „c) ab dem 301. m² € 13,00“ gilt nicht für Gewerbe- und Handelsbetriebe, dafür werden aber Abschläge gemäß Abs. 6 gewährt.

2) Die Höhe der Kanalanschlussgebühr beträgt je **Kanalanschluss** mindestens € **4.174,-** = **Mindestanschlussgebühr.**

3) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der verbauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die Berechnung erfolgt von Aussenkante zu Aussenkante des betreffenden Objektes. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Nebengebäude sind nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn in diesen ein unmittelbarer Kanalanschluss vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt. Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind. Heizungs- und Brennstoffräume werden nicht in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

Balkone, Loggias, Terrassen und Garagen sind überdies nur dann in die Berechnungsgrundlage einzubeziehen, wenn sich in bzw. auf diesem mehr als ein Handwaschbecken, welches einen Anschluss an das Kanalnetz aufweist, vorhanden ist oder eine gewerbliche Nutzung erfolgt. Geschlossene Windfänge, Waschküchen, Mansarden, Abstellräume in Wohnräumen, Wintergärten, Fitnessräume und Saunas sind jedenfalls miteinzubeziehen.

- 4) Für unbebaute Grundstücke, die an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossen werden, ist die jeweilige Mindestgebühr § 2 Abs. 2 zu entrichten.
- 5) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die zu Wohnzwecken benützten Gebäude oder Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen. Vorräume und Dielen über 30 m² bleiben unberücksichtigt. Werden auch sonstige Räume wie z.B. Milchkammern, landw. Waschküchen und dgl. an die Kanalanlage angeschlossen, so werden diese im Ausmaß der bebauten Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet. Im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes bisheriger Betriebsteile sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (nachträgliche Vorschreibung-Ergänzungsgebühr).
- 6) Für Gewerbe- und Handelsbetriebe wird für alle zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten dienenden Gebäude (z.B. Werkstätten, Holzverarbeitungsbetriebe, Lagerhallen, Transportunternehmungen, Geschäfte, Schulen, Amtsgebäude, Bauhöfe, Pfarrhöfe, Arztpraxen, Gaststätten, Vereinsheime, usw.), baulich abgeschlossenen Gebäudeteilen und Einzelräumen

bis	400 m ²	ein 70%iger
über	400 m ²	ein 90%iger

Abschlag von der Berechnungsfläche gewährt und es wird dafür zusätzlich eine Kanalanschlussgebühr nach der beiliegenden Bedarfseinheitentabelle berechnet. Die Bedarfseinheitentabelle bildet einen Bestandteil dieser Verordnung. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je betrieblicher Bedarfseinheit € 700,00. Nicht berechnet werden offene Gebäude und offene Gebäudeteile, Flugdächer etc., wenn darin kein Abwasser produziert wird.

Der Wohnzwecken gewidmete Teil, ist in den vorstehenden Bestimmungen nicht inbegriffen und wird gesondert gem. § 2 berechnet.

In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, hat die Kosten dieses zusätzlichen Anschlusses (oder der zusätzlichen Anschlüsse) einschließlich des Anschlussstückes an den öffentlichen Kanal, der Grundstückseigentümer selbst zu tragen.

- 7) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die bereits vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger entrichtete Kanalanschlussgebühr in der Höhe der jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung abzusetzen.
- b) Tritt durch die Änderung eines angeschlossenen Gebäudes eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 3 bis 6 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Die ergänzende Kanalanschlussgebühr wird gemäß den Sätzen nach § 2 Abs. 1 berechnet.
- d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Satz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- 1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt **60 v.H.** jenes Betrages, der von den Grundstückseigentümern bzw. Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- 2) Die Vorauszahlungen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 5 des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- 3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bzw. Bauberechtigten geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung von Amts wegen zurückzuzahlen.
- 4) Ändern sich nach der Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr überhaupt nicht entsteht, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des öffentlichen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Hausanschlusspumpwerke

Wenn durch die Höhenlage oder die Ausführung der öffentlichen Kanalisationsanlage eine Entsorgung des Erdgeschosses und allenfalls der über diesem liegenden Geschosse aus

technischen Gründen im natürlichen Gefälle zur öffentlichen Kanalisationsanlage nicht möglich ist, errichtet die Gemeinde Schwand im Innkreis auf ihre Kosten im Nahbereich der Grundstücksgrenze, jedoch im zu entsorgenden Grundstück, ein Abwasserhausanschlusspumpwerk zur Hebung der anfallenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage. Das Eigentum an dieser Anlage geht mit Inbetriebnahme auf den Grundeigentümer über. Alle Folgekosten, wie Betriebs-, Reparatur-, Energie-, Neubeschaffungskosten und sonstige im Zusammenhang mit dem Pumpwerk anfallenden Kosten, hat der Eigentümer des über das Hauspumpwerk zu entsorgenden Objektes zu tragen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke bzw. bei Bestehen von Baurechten die Bauberechtigten haben eine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- 2) Diese beträgt Euro 5,00 pro Kubikmeter des mit Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauchs.
- 3) Erfolgt die Wasserversorgung der betreffenden, angeschlossenen Liegenschaft ganz oder teilweise über eine eigene Brunnen- oder Quellenanlage, ist der Liegenschaftseigentümer bzw. Bauberechtigte zum Einbau eines Wasserzählers verpflichtet. Je Liegenschaft wird von der Gemeinde Schwand im Innkreis ein geeichter Wasserzähler beigestellt. Der Wasserzähler muss so eingebaut werden, dass die gesamte bezogene Wassermenge gemessen wird. Sind mehrere Wasserzähler erforderlich, so sind die zusätzlichen Wasserzähler vom Eigentümer oder Bauberechtigten bei der Gemeinde anzukaufen. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Eigentümer oder Bauberechtigte. Für die erforderliche Eichung der Wasserzähler (alle 5 Jahre) und die damit verbundenen Manipulationen wird eine jährliche Zählermiete in der Höhe von je € 18,00 excl. USt. eingehoben. Für die Kanalbenützungsgebühr gelten die im § 5 Abs. 2 angeführten Gebührensätze. Sind mehrere Wasserzähler eingebaut, so bildet die Bemessungsgrundlage für die Gebührenvorschreibung die Summe der kanalwirksamen Wasserverbräuche. Besteht für Gartenwässer, welche zur Bewässerung des Haus- und Vorgartens verwendet werden und nicht in den Kanal abgeleitet werden, ein selbständiges Gartenwasserleitungsnetz, muss auf Dauer sicher gestellt sein, dass es zu keiner Verbindung zwischen dem eigenen Gartenwasserleitungsnetz und dem Wasserleitungsnetz, welches in den Kanal abgeleitet wird, kommt.
- 4) Wird von der Gemeinde, wie unter § 4 beschrieben, ein Hauspumpwerk eingebaut, werden zur Abgeltung der entstehenden Folgekosten **25%** der jährlichen Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht.
- 5) Ist der Einbau eines Wasserzählers aus technischen Gründen nicht möglich, erfolgt die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch von 50 m³ pro gemeldeter Person.
- 6) Für die Bewässerung des Haus- und Vorgartens wird ein (kanalunwirksamer) Wasserverbrauch von 3 % des jährlichen Gesamtwasserverbrauches bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht. Dabei wird der für die Gebührenvorschreibung ermittelte Wasserverbrauch auf ganze Kubikmeter abgerundet. Der Abzug einer Pauschale für kanalunwirksame Gartenwässer entfällt bei Bestehen eines selbständigen Gartenwasserleitungsnetzes.

- 7) Für die Erstbefüllung von Schwimmbädern mit einem Fassungsvermögen von mindestens 5 m³, die zumindest für eine Badesaison aufgestellt und nicht über den Kanal entleert werden, wird auf Antrag des Eigentümers die Wassermenge für die jährliche Erstbefüllung des Schwimmbeckens vom jährlichen Gesamtwasserverbrauch in Abzug gebracht.
- 8) Wenn ein Wasserzähler offensichtlich unrichtig anzeigt oder ausfällt wird die Jahresgebühr nach dem Durchschnittsverbrauch der letzten 2 Jahre berechnet, wenigstens ist aber die Mindestgebühr gemäß § 5 Abs. 11 zu entrichten.
- 9) Wasserzähler, die für die Messung des kanalwirksamen Wasserbezugs aus Regenwasserspeichern eingebaut wurden, sind von der Zählermiete befreit. Ist der Einbau eines zusätzlichen Wasserzählers für die Messung dieser Wässer aus technischen Gründen nicht durchführbar, dann erhöht sich die nach dieser Verordnung für das betreffende Grundstück zu berechnende jährliche Kanalbenützungsgebühr um 8 v.H. der sich nach dieser Verordnung für das betreffende Grundstück ergebenden Kanalanschlussgebühr.
- 10) Für die Kanalbenützungsgebühr von Abwässern, deren Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, (die demnach laut Indirekteinleiterverordnung einer Mitteilungs- oder Bewilligungspflicht unterliegen), ist die BSB 5-Konzentration bzw. CSB-Konzentration laut Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens bzw. wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid zu ermitteln. Liegt diese Konzentration über 300 mg BSB 5/l bzw. über 500 mg CSB/l, wird folgende Kanalbenützungsgebühr je m³ berechnet, wobei die Ausdrücke "Bescheid" und "Indirekteinleiterzustimmung" gleichzusetzen sind.

Ermittlung für BSB 5:

$$\frac{\text{BSB 5-Konzentration}^* - 300 \text{ mg/l}}{300 \text{ mg/l}} \times \text{m}^3 \text{ Betrag lt. § 5 Abs.2} \times 0,1 + \text{m}^3 \text{ Betrag lt. § 5 Abs.2}$$

Ermittlung für CSB

$$\frac{\text{CSB-Konzentration}^* - 500 \text{ mg/l}}{500 \text{ mg/l}} \times \text{m}^3 \text{ Betrag lt. § 5 Abs.2} \times 0,1 + \text{m}^3 \text{ Betrag lt. § 5 Abs.2}$$

* laut wasserrechtlicher Bewilligung bzw. lt. privatrechtlicher Vereinbarung zwischen Kanalbetreiber und Indirekteinleiter (Betrieb).

Es wird der höhere, sich aus vorstehender Ermittlung ergebende, Betrag je m³ verrechnet. Liegen die BSB-5-Konzentrationen unter 300 mg BSB 5/l bzw. die CSB-Konzentrationen unter 500 mg CSB/l (gem. wr. Bewilligungsbescheid bzw. Indirekteinleiterzustimmung), ist die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 2 anzuwenden.

Für jene Bereiche, in denen betriebliche Abwässer entstehen, sind wie in § 5 Abs. 3 näher beschrieben und geregelt, geeichte Wasserzähler einzubauen.

- 11) An Kanalbenützungsgebühr werden jährlich je Objekt (auch für leerstehende Objekte) mindestens 35 m³ (u.a. zur Deckung der, der Gemeinde entstehenden Fixkosten) berechnet.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- 1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr für Grundstücke beträgt je Quadratmeter der Grundstücksfläche
 - a) vom 1. bis 1000. m² € 0,136
 - b) vom 1001 m² bis 2000. m² € 0,080
 - c) ab dem 2001. m² € 0,040

(Änderung v.14.03.2012 mit Wirkung 01.04.2012)

§ 7

Entstehen und Fälligkeit des Abgabenanspruches

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
- 2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Fertigstellung der Rohbauarbeiten oder der Änderung des Verwendungszwecks. Der Grundstückseigentümer oder Inhaber eines Baurechtes hat binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes, diesen Umstand der Gemeinde unaufgefordert anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- 3) Die Kanalbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein fällig. Die Einhebung kann auch in Form pauschalierter Teilzahlungen gegen jährliche Abrechnung zum 15. November erfolgen, wobei ein Minderbetrag nachgefordert, ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.
- 4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr und der Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Monatsersten, der dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Kanalnetz folgt. Tritt dies während eines Jahres ein, so ist für diesen Fall und für das betreffende Jahr die aliquote Jahresgebühr zu entrichten.

§ 8

Umsatzsteuer

Die vorstehend geregelten Gebührensätze verstehen sich ohne Umsatzsteuer (Exklusivpreise). Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9 Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche (vertragliche) Regelungen nicht ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

(Daniela Probst)

Gemeinde Schwand im Innkreis

Belastungseinheitentabelle

1. Begriff:

Eine Belastungseinheit (BE) ist 1 Einheit, deren Wasserverbrauch bzw. Abwasseranfall dem eines ständigen Bewohners entspricht, wobei allgemein **35 m³** im Jahresdurchschnitt je Einheit und Jahr angenommen werden.

2. Zweck:

Die auf Grund dieser Tabelle ermittelten Belastungseinheiten geben mit € 700,00 multipliziert, die Eigenleistung des Interessenten.

3. Einzelne BE:

allgemeiner Bedarf

1	Schul- oder Kindergartenkind	0,10 BE
---	------------------------------	---------

gewerblicher Bedarf

1	Je einem Kleingewerbe bzw. 1 Ordination (Arzt), Friseur, Gaststätte, Lebensmittelgeschäft, Bäcker, Vereinsheim, Schule, Amtsgebäude, Bauhof, Feuerwehrzeugstätte, Pfarrhof, Geschäft, Kfz-Werkstätte, Lagerhaus, Kreditinstitut, Malerbetrieb, Holzverarbeitender Betrieb, Busunternehmen, sonstige Gewerbebetriebe udgl.	1,00 BE
1	Sitzplatz in einem Gastzimmer mit ständigem Betrieb	0,10 BE

1	Sitzplatz in einem Nebenzimmer mit nicht ständigem Betrieb	0,01 BE
1	Sitzplatz in einem Gasthaussaal mit nicht ständigem Betrieb (Bei Bänken gelten 70 cm Banklänge als 1 Sitzplatz) (Sitzplätze im Gastgarten bleiben unberücksichtigt)	0,01 BE
1	Fremdenzimmer	0,50 BE

Service-Stationen und Reparaturwerkstätten

1	Waschplatz mit Handbetrieb	1,00 BE
1	Waschplatz mit Maschinenbetrieb	6,00 BE